

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Drensteinfurt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Teilungsvermessung.

Betroffen ist das Flurstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Flurstück 37 (Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt).

Weil die Eigentümer des betroffenen Grundstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.11.2024 zur Geschäftsbuchnummer 41884 in der Zeit vom

27.11.2024 bis 27.12.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stefan Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Münster, den 20.11.2024

Gez. Dipl.-Ing. Stefan Hoersch, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Angeschlagen am: 20.11.2024
Frühestens abzunehmen: 04.12.2024

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode
Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit